

DIÄTEN-, REISEGEBÜHREN- UND AUFWANDSENTSCHÄDIGUNGSORDNUNG DER ÄRZTEKAMMER FÜR KÄRNTEN

Stand: ab 01.01.2024

Präambel

Gemäß § 66a (2) Ziff. 6 und § 80 Ziff. 7 Ärztegesetz hat die Ärztekammer eine Diäten- und Reisegebührenordnung einschließlich Gebühren für Funktionäre und Beauftragte der Ärztekammer festzusetzen. Mit dieser Verordnung werden daher die den Funktionären bzw. den Mitarbeitern der Ärztekammer zustehenden Kostenersätze für Dienstreisen, Übernachtungen, Fahrten etc. und Aufwandsentschädigungen geregelt.

Mit dieser Verordnung soll der Ausgleich für jene Kosten, Mindereinnahmen und den Aufwand geregelt werden, die den Funktionären der Ärztekammer für Kärnten aufgrund ihrer Interessenvertretungstätigkeit entstehen.

Es handelt sich vor allem um einen Ersatz für jene Kosten, die für einen Funktionär durch die Nichtausübung seines ärztlichen Berufes aufgrund seiner Interessenvertretungstätigkeit entstehen.

Darunter fällt sowohl der Ausgleich für Praxisvertretungen, für Mindereinnahmen aufgrund von Vertretungen, Stehzeiten des Personals wegen Nichtanwesenheit des Praxisinhabers und dergleichen, als auch der Ausgleich für beispielsweise Entfall der Möglichkeit, Nachtdienste in üblicher Anzahl zu leisten oder Mindereinnahmen bei den Sondergebühren aufgrund von Abwesenheiten.

§ 1

Fahrtkostenersatz

(1) Für Dienstreisen im Auftrag der Ärztekammer werden die Fahrtkosten je nach benutztem Verkehrsmittel in folgender Höhe ersetzt:

MitarbeiterInnen des Kammeramtes:

- a) die Bahnfahrt 1. Klasse;
- b) die Flugkosten in der tatsächlich angefallenen Höhe;
- c) bei Benützung des eigenen Kfz das Kilometergeld mit dem jeweiligen amtlichen Satz;
- d) zusätzliche Kosten für Straßenbahn, Taxi, Autobus, Maut, Garagierung nach tatsächlichem Anfall.

FunktionärInnen:

- a) Kilometergeld mit dem jeweiligen amtlichen Satz (ausgenommen Satz für Beifahrer);
- b) die Flugkosten in der tatsächlich angefallenen Höhe, wenn möglich in der Economyklasse;
- c) zusätzliche Kosten für Straßenbahn, Taxi, Autobus, Maut, Garagierung nach tatsächlichem Anfall.

(2) Funktionäre erhalten bei Benützung eines Kfz (als Fahrer oder Beifahrer) zusätzlich zum KM-Geld nach § 1 lit c) eine Entschädigung für den Zeitaufwand von € 0,55 pro km. Mitarbeiter der Ärztekammer für Kärnten erhalten bei Benützung eines Kfz als Beifahrer einen Fahrkostenersatz von € 0,09 pro km.

(3) Der Fahrkostenersatz wird für die tatsächlich zurückgelegte direkte Strecke vom Dienort (Ordinationssitz) oder Wohnsitz bis zum Reiseziel, falls die Anfahrt von keinem dieser Standorte erfolgt, jedenfalls aber von der kürzesten der in Betracht kommenden Wegstrecken, gewährt. Für Fahrten von Funktionären innerhalb der Stadt Klagenfurt erfolgt kein Fahrkostenersatz (Reiseziel und Abfahrtsort innerhalb von Klagenfurt).

§ 2 Tag- und Nächtigungsgeld

(1) Ein Taggeld gebührt für Reisen zu Sitzungen, Besprechungen, Verhandlungen etc. außerhalb von Klagenfurt sofern die Reise länger als zwei Stunden dauert. Das Taggeld gebührt bei einer Reisedauer bis insgesamt vier Stunden in halber Höhe.

Das Taggeld beträgt für

Funktionäre	€ 252,--
Kammeramtsdirektor und Abteilungsleiter	€ 156,--
Mitarbeiter der Ärztekammer	€ 115,--

Für Reisen von Angestellten der Ärztekammer innerhalb Kärntens beträgt das Taggeld die Hälfte.

(2) Hotelnächtingungen werden gegen Nachweis bis maximal € 219,-- pro Nächtigung ersetzt. Wird für eine Nächtigung kein Aufwandsnachweis erbracht, erfolgt ein Ersatz von € 70,--.

(3) Tag- und Nächtigungsgelder werden für die tatsächliche Dauer der Dienstreise bezahlt.

§ 3 Vertretungsgebühr

(1) Funktionären, die durch Reise bzw. Sitzungstätigkeit für die Ärztekammer für Kärnten in ihrer Ordinationsführung beeinträchtigt sind, gebührt eine Vertretungsgebühr. Die Vertretungsgebühr wird für die Beeinträchtigung der Ordinationszeit von zwei bis vier Stunden in halber Höhe, bei längerer Verhinderung in voller Höhe ausbezahlt. Die Beeinträchtigung gilt dann als gegeben, wenn die Tätigkeit für die Ärztekammer während der öffentlich bekannt gegebenen Ordinationszeiten erfolgt.

(2) Die Vertretungsgebühr beträgt € 397,--.

(3) Voraussetzung für die Auszahlung der Vertretungsgebühr sind die Schließung der Ordination während dieser Zeit oder die Beschäftigung eines Vertreters.

§ 4

Sitzungen in Klagenfurt oder via Internet

(1) Für die Teilnahme an Routinesitzungen in der Ärztekammer in Klagenfurt, sowie für schriftliche Abstimmungen der Organe der Ärztekammer für Kärnten wird ein Sitzungsgeld bezahlt, nicht jedoch an Funktionäre, die Bezieher einer monatlichen Aufwandsentschädigung sind. Das Sitzungsgeld beträgt € 116,- pro Sitzung je begonnene vier Stunden an Sitzungsdauer. Für diese Sitzungen werden kein Tag- oder Nächtigungsgeld und keine Vertretungsgebühr gewährt.

Zusätzlich zu diesem Sitzungsgeld erhält der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses für die mit einer Schlichtungsverhandlung verbundenen administrativen Aufwendungen einen Betrag von € 254,-.

(2) Sitzungsgeld wird für folgende Sitzungen bezahlt:

- Vollversammlung
- Vorstand
- Kurierversammlungen
- Verwaltungsausschuss
- Präsidium
- Überprüfungsausschuss
- Schlichtungsausschuss
- Kontrollausschuss
- Ausschuss für Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie der Qualitätssicherung
- Ausbildungskommission
- Niederlassungsausschuss.

(3) Bei anderen Sitzungen wird ein Sitzungsgeld nur über ausdrückliche Anordnung der Präsidentin/des Präsidenten gezahlt. Bei dieser Anordnung ist festzulegen, welche Teilnehmer an der jeweiligen Sitzung Sitzungsgeld erhalten (z.B. nur der Vorsitzende oder nur die von der Ärztekammer entsandten Mitglieder).

§ 5

Bearbeitungsgebühr

(1) Werden Funktionäre ohne monatliche Aufwandsentschädigung oder andere Ärzte vom Präsidenten beauftragt, eine konkrete Angelegenheit für die Kärntner Ärztekammer zu bearbeiten, so kann der Präsident festsetzen, dass hierfür eine Bearbeitungsgebühr zusteht.

Dies gilt auch für Funktionäre mit Aufwandsentschädigung, sofern sie mit Angelegenheiten beauftragt werden, die in keinem Zusammenhang mit ihrer bezahlten Funktion stehen.

(2) Die Bearbeitungsgebühr richtet sich nach dem Zeitaufwand mit einem Stundensatz von € 67,- und wird gegen Vorlage eines Tätigkeitsprotokolls (Anlage) ausbezahlt, welches vom Präsidenten, dem Finanzreferenten und dem Gebührenempfänger unterfertigt sein muss.

§ 6

Auszahlung der Reisegebühren

Die Reise ist vor deren Antritt zu genehmigen. Die Auszahlung der Reisegebühren erfolgt frühestens zwei Tage vor Antritt der Reise auf ein vom Reisenden bekannt gegebenes Bankkonto. Voraussetzung für die Auszahlung ist das Vorliegen des vom Präsidenten, Finanzreferenten und Kammeramtsdirektor unterfertigten Reiseauftrages. Für

Dienstreisen vom Dienort (Ordinationssitz) bzw. Wohnsitz zur Ärztekammer hat der Funktionär selbst Aufzeichnungen zu führen. Hiefür wird kein Reiseauftrag ausgestellt. Über diese Reisen zur Ärztekammer sind die Aufzeichnungen spätestens drei Monate im Nachhinein vorzulegen, vom Präsidenten und Finanzreferenten zu genehmigen und danach auszuzahlen. Eine spätere Vorlage führt zum Verlust des Anspruches.

§ 7

Reisen auf Kosten der Österreichischen Ärztekammer werden nach deren Reisegebührenordnung abgerechnet.

§ 8

Wertsicherung der Reisegebühren

Die in den §§ 1 bis 5 genannten Beträge werden nach dem vom österreichischen statistischen Zentralamt verlautbarten Verbraucherpreisindex 2010 oder eines an seine Stelle tretenden Index wertgesichert und ändern sich entsprechend mit der Steigerung des Verbraucherpreisindex 2010. Die Beträge werden jeweils mit 1. Jänner jeden Jahres im selben Verhältnis geändert, wie sich die Indexziffer für Oktober des Vorjahres gegenüber der Indexziffer für Oktober des vorvergangenen Jahres geändert hat. Die erste Anpassung der Beträge erfolgt am 1.1.2014. Die Beträge nach § 1 werden auf volle Cent, die übrigen Beträge auf volle Euro kaufmännisch gerundet.

§ 9

Zuschuss zu den Reisekosten

Für Reisen, die nicht im ausschließlichen Interesse der Ärztekammer für Kärnten liegen, wie zum Beispiel Fortbildungsveranstaltungen, Tagungen, Seminare und keine Vergütungen nach §§ 1 bis 5 gezahlt werden, können Zuschüsse bis zur Höhe der nachgewiesenen Kosten gewährt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Präsident im Einvernehmen mit dem Finanzreferenten.

§ 10

Den in § 11 angeführten Funktionären werden monatlich Aufwandsentschädigungen (Funktionsgebühren) gewährt.

§ 11
Höhe der festen Aufwandsentschädigungen

Funktion	Aufwandsentschädigungen ab 01.01.2024
PräsidentIn	5.693,00
Kurienobfrau/-mann angestellte Ärzte	2.117,00
Kurienobfrau/-mann niedergelassene Ärzte	2.117,00
1. Kurienobfrau/-mann-Stv. angestellte Ärzte	1.325,00
2. Kurienobfrau/-mann-Stv. angestellte Ärzte	1.325,00
1. Kurienobfrau/-mann-Stv. niedergelassene Ärzte	1.325,00
2. Kurienobfrau/-mann-Stv. niedergelassene Ärzte	1.325,00
FinanzreferentIn	2.117,00
VA-Vorsitzende/-Vorsitzender	2.117,00
VA-Vorsitzende/-Vorsitzender Stellvertreter	1.325,00
Vorstandsreferate:	
ReferentIn für Gender, Frauen- & Familienangelegenheiten	1.059,00
PressereferentIn	527,00
NotfallreferentIn	1.059,00
NotfallreferentIn Stellvertreter	527,00
WahlärztereferentIn – dzt. nicht bezahlt	1.059,00*
FachärztereferentIn	1.059,00
ReferentIn für Allgemeinmedizin – dzt. nicht bezahlt	1.059,00*
QualitätssicherungsreferentIn	1.059,00
ReferentIn für Ausbildung, Turnusärzte und Lehrpraxis	1.059,00
FortbildungsreferentIn	1.059,00
Kurienreferat:	
ReferentIn für Angelegenheiten des ärztlichen Mittelbaus	1.059,00**
BezirksärztevertreterInnen	
BezirksärztevertreterInnen je 163,00 – für 10 Bezirke	1.630,00
Summe:	€ 30.883,00

* Bei Mehrfachfunktionen wird, ausgenommen bei BezirksärztevertreterInnen, nur ein Betrag zur Auszahlung gebracht.

** befristet bis 31.12.2024

Teilt der Bezugsberechtigte mit, dass er seine Funktion nur eingeschränkt ausüben vermag, ist die feste Aufwandsentschädigung auf das eingeschränkte Ausmaß zu kürzen.

§ 12
Auszahlung der Funktionsgebühren

Die Auszahlung der Funktionsgebühren erfolgt 12x jährlich im Voraus am 1. jeden Kalendermonates auf das bei der Ärztekammer für Kärnten bekanntgegebene Konto.

§ 13
Wertsicherung Funktionsgebühren

Die in § 11 genannten Funktionsgebühren werden nach dem vom österreichischen statistischen Zentralamt verlautbarten Verbraucherpreisindex 2010 oder eines an seine Stelle tretenden Index wertgesichert und ändern sich entsprechend mit der Steigerung des Verbraucherpreisindex 2010. Die Beträge werden jeweils mit 1. Jänner jeden Jahres im selben Verhältnis geändert, wie sich die Indexziffer für Oktober des Vorjahres gegenüber der Indexziffer für Oktober des vorvergangenen Jahres geändert hat. Die erste Anpassung der Beträge erfolgt am 1.1.2014. Die Beträge nach § 11 werden auf volle Euro kaufmännisch gerundet.